



An das
Bundeskanzleramt Österreich
GZ BKA-600.127/0004-V/1/2006
Abteilungsmail v@bka.gv.at

Wien, am 5. April 2006 / DaWo

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit, zum **Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes 2006** eine Stellungnahme abgeben zu können und teilt dazu folgendes mit:

Die gegenständliche Verknüpfung einer – im Kurztitel gar nicht erkennbaren – Verfassungsänderung mit einer Reihe von Gesetzesänderungen, die durch diese Verfassungsänderung gar nicht bedingt sind, wird für bedenklich angesehen. Die Tierärztekammer kritisiert seit Jahren die Gesetzgebungstechnik so genannter Sammelgesetze, weil sie das Wiederauffinden geltender Gesetzesfassungen außerordentlich erschwert. Im vorliegenden Fall wird die Problematik durch die Verbindung von inhaltlich nicht im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen mit Verfassungsänderungen noch verschärft. Im vorliegenden Entwurf wird offenbar erkannt, dass die Entscheidungsdauer bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes vielfach unzumutbar lang ist. Der Verwaltungsgerichtshof selbst hat immer wieder darauf hingewiesen, dass dieses Problem existiert und als Lösung die Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Stufe angeregt. Der Österreich-Konvent hat dafür auch ein Modell erarbeitet. Die Österreichische Tierärztekammer hält allerdings die Maßnahme in § 41 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, wonach der Präsident des Gerichtshofs dem Senat eine Frist für die Entscheidung zu setzen hat, völlig ungeeignet. Es handelt sich dabei zweifellos um einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und die Formulierung, dass diese Fristsetzung unter voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder zu erfolgen hat scheint ein Widerspruch in sich zu sein. Auch Art. 94 B – VG dürfte dem entgegenstehen. Entsprechendes gilt auch für die Regelung in § 86 a VerfGG.

Die Österreichische Tierärztekammer hält diese Maßnahme für verfassungsrechtlich bedenklich und ungeeignet, die Verfahren bei gleichzeitiger Wahrung der Qualität der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu beschleunigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i. A.:

Dr. Richard Elhenický e. h.